

Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Arbeitsschutz und
Umwelt Wiesbaden
z. H. Herrn Schorn
Postfach 50 60
65040 Wiesbaden

Auskunft

Herr Both, Zimmer 546

Telefon

+49 (06152) 989-564

Fax

+49 (06152) 989-611

E-Mail

regio@kreisgg.de

Internet

www.kreis-gross-gerau.de

Besucher-/Lieferanschrift

Wilhelm-Seipp-Straße 4

D-64521 Groß-Gerau

Öffnungszeiten

Montag, Dienstag, Donnerstag,

Freitag: 8.00 Uhr - 12.00 Uhr

Mittwoch: 14.00 Uhr - 18.00 Uhr

sowie Termine nach Vereinbarung

Bankverbindung

Kreissparkasse Groß-Gerau

Konto-Nr. 18, BLZ 508 525 53

Aktenzeichen

IV/2.1-bo-hu

Datum

10.04.2013

Rhein-Petroleum GmbH
Aufsuchung in dem Erlaubnisfeld Nördlicher Oberrhein, Messgebiet „Oberrhein-Nord“

Sonderbetriebsplan Bohrung für die Aufsuchungsbohrung Stockstadt 2001 (STOK 2001)

Sehr geehrter Herr Schorn,

der folgenden Stellungnahme des Kreisausschusses des Kreises Groß-Gerau liegen die Einschätzungen der Fachdienste Bauaufsicht, Untere Naturschutzbehörde, Untere Wasserbehörde, Immissionsschutz und Gefahrenabwehr zugrunde.

Von Seiten der **Bauaufsicht** bestehen zum vorgelegten Betriebsplan keine Bedenken.

Die auf Seite 20 beschriebenen Gebäude (Werkstätten, Büro- und Bereitschaftsunterkünfte) können, entgegen unserer bisherigen Stellungnahme bei dem genannten Zeitraum von ca. 2 Monaten als Baustelleneinrichtung angesehen werden. Bei längerfristiger Standzeit, z. B. im Rahmen dauerhafter Förderung, bedürfen diese aber einer Baugenehmigung.

Seitens der **Unteren Naturschutzbehörde** bestehen keine Bedenken, weil die eigentliche Bohrung unterirdisch verläuft und selbst keine Auswirkungen auf die Gestalt oder Nutzung von Grundflächen hat. Der eigentliche Bohrplatz ist vom Regierungspräsidium Darmstadt per Bescheid vom 27.02.2013 bereits genehmigt.

Die naturschutzfachlichen Belange zur Bohrung werden durch die Obere Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Darmstadt vertreten.

Lt. der **Unteren Wasserbehörde** obliegt die wasserrechtliche Beurteilung der Maßnahme grundsätzlich dem Regierungspräsidium Darmstadt, insbesondere deshalb, da davon auszugehen ist, dass der Betrieb „Werksgelände“ im Sinne der Verordnung über die Zuständigkeiten der Wasserbehörden werden wird.

Unabhängig davon ist bei der Bohrung nicht auszuschließen, dass es zu einer eruptiven Förderung kommt, wie der Antragsteller in den Unterlagen unter 12.2 beschreibt.

Für diesen Fall wäre, wie vom Regierungspräsidium Darmstadt gefordert, auch aus unserer Sicht eine Havariebetrachtung (geschätztes Volumen eventuell austretender Flüssigkeiten, Zwischenspeicher, Entsorgungskapazitäten, etc.) vorzulegen, in der explizit nachgewiesen werden muss, dass auch für diesen Fall die Anforderungen an den Grundwasserschutz sicher eingehalten werden können.

Erst nach Vorlage und entsprechender Prüfung einer solchen Havariebetrachtung kann das Vorhaben abschließend bewertet werden.

Nachfolgend aufgeführte **brandschutztechnische** Forderungen sind zu erfüllen bzw. werden vorgeschlagen:

Zufahrten zu den Bohrplätzen sind so auszuführen und ständig benutzbar zu halten, dass sie von Einsatzfahrzeugen der Feuerwehr jederzeit genutzt werden können. Die Zufahrten müssen den Anforderungen der „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ entsprechen.

In Anbetracht der räumlichen Nähe zum Gasspeicher der EON Gas-Storage ist ein Alarmplan aufzustellen. Dieser Alarmplan muss die notwendigen Erreichbarkeiten von Rhein Petroleum und EON enthalten.

Der Alarmplan ist allen Beteiligten auszuhändigen und mit dem Fachdienst Gefahrenabwehr des Kreises Groß-Gerau abzustimmen.

Er muss einen Lageplan mit den möglichen Zufahrten und Angaben über mögliche Löschwasserversmöglichkeiten (Löschbrunnen, Feldbrunnen, Hydranten ...) enthalten.

Auf dem Gelände sind ausreichend geeignete Handfeuerlöscher griffbereit vorzuhalten und betriebsbereit zu halten.

Der Fachdienst **Immissionsschutz** verweist auf die Stellungnahme vom 07.02.2013.

Mit freundlichen Grüßen

(Astheimer)
Erster Kreisbeigeordneter